autismus LANDESVERBAND NRW e.V.

Geschäftsstelle:

Grafenberger Allee 368
40235 Düsseldorf
Tel: 0211 - 56636358
Fax:0211 - 56672878
info@autismus-nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3130

A01

Stellungnahme des Autismus Landesverband NRW e.V. zum Entwurf des Inklusionsstärkungsgesetzes

Zu § 9 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

In § 9 Abs. 3 (oder an anderer geeigneter Stelle im Gesetz) soll ein Ziel definiert werden, dass Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene persönlich oder organisiert z.B. in einem sondergesetzlichen kommunalen Ausschuss mit Stimmrecht mitwirken können.

Nach derzeitiger Rechtslage haben die Belange der Menschen mit Behinderung vorgesehenen Gremien/Beiräte keine einem kommunalen Ausschuss vergleichbare Stellung. So wie Jugendverbände im JHA oder MigrantInnen inzwischen in kommunalen Ausschüssen mit Stimmrecht mitwirken können, sollte dies auch für Menschen mit Behinderung und deren Organisationen ermöglicht werden.

Zu § 12 Absatz 1

Die Beschränkung des Beirates der Landesbehindertenbeauftragten auf max. 9 sollte entfallen. Das Argument der Arbeitsfähigkeit eines kleinen Gremiums sollte nicht höher bewertet werden als das sehr unterschiedliche Interessensspektrum behinderter Menschen, was sich zum Nachteil von Minderheiten auswirken würde.	

Zu Artikel 3 § 2 a): Statt der Formulierung, „ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann…“, sollte es heißen:		S

„ohne die eine möglichst selbstständige Lebensführung nicht erreicht oder gesichert werden kann“, also die Worte „außerhalb der Herkunftsfamilie“ sollten gestrichen werden. Begründung: Behinderte Menschen, die nach Volljährigkeit weiterhin in der Herkunftsfamilie leben und mit Bruder, Schwester, Vater oder Mutter Unterstützung zu einer selbstbestimmten Lebensführung benötigen, sollen nicht anders behandelt werden als diejenigen, die allein oder in einer anderen Lebensgemeinschaft leben. Es kann nicht darauf ankommen, ob sie als Erwachsene mit ihren Angehörigen oder mit anderen Menschen zusammen leben. (s. auch Entscheidung des BSG aus VII/14, das diese Differenzierung beim Regelbedarf aufgehoben hat). Als erwachsener Mensch mit einer Behinderung muss man in derselben Zuständigkeit auch Unterstützung erfahren, wenn man ein „selbstbestimmtes und selbstständiges Leben in einer Wohngemeinschaft mit einem Familienangehörigen führt. Die Formulierung dazu in der „Begründung“ (S. 82) ist nicht eindeutig und wird eine neue „Schnittmenge“ schaffen, die Unklarheit bei Betroffenen, Leistungsanbietern und Kostenträgern hervorrufen, obwohl Schnittmengen gerade beseitigt werden sollen. Mit der klaren Abgrenzung „Volljährigkeit“ würde diese Schnittmenge beseitigt. Nach der materiellen Rechtslage darf nach dem Gleichbehandlungsgebot für die Hilfen zur selbstständigen Lebensführung nicht unterschieden werden, mit wem der Erwachsene behinderte Menschen zusammen lebt. Angesichts dessen ist auch kein stichhaltiger Grund ersichtlich für eine solche Differenzierung in Bezug auf die Zuständigkeit.		

Die Differenzierung "in der Herkunftsfamilie" konfrontiert die Betroffenen mit einer unterschiedlichen Regelungen, ist unpraktikabel, weil wieder eine neue Schnittstelle geschaffen wird und erfolgt ohne erkennbaren sachlichen Grund.		